

# Der Weibel oder Forster

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **36 (1915)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## X.

## Der Weibel oder Forster.

Jahrhunderte hindurch verstand man in Tägerig unter dem Weibel auch den Forster. Er wurde von den Zwinggenossen gewählt, im 16. Jahrhundert alljährlich im Mai- oder Herbstgericht und „Inn bywesenn eines Zwingherren“, im 17. und 18. Jahrhundert alle zwei Jahre, im November oder Dezember, wenn der neue Zwingherr auftritt. Erfordernis für einen Bewerber um den Weibeldienst war, daß er den Wählern zum Amt „Togenlich vnd geschickt sin bedunke.“ Er mußte auch dem Landvogt in den freienämtern einen Treueid leisten und nachher noch bei diesem Eid dem Zwingherrn in die Hand geloben und versprechen, daß er alles, was ihm vom Zwingherrn und der ganzen Gemeinde zu verrichten und zu tun befohlen worden, getreulich und ohne alles Gefährde erstatten wolle; der Weibel wurde deshalb auch zu den Geschworenen gerechnet. Im Jahre 1639 betätigte sich als Weibel oder Forster „Hanz Huober“. Die Gemeinde wählte ihn am Martinstag „widerumb“ mit der ausdrücklichen Verpflichtung, daß er solle zu den Wäldern und Brunnen mit fleiß schauen und die „Vortrabenden mit fleis vnnnd Ernst Leiden“, d. h. die fehlbaren verzeigen. Am Maigericht des Jahres 1666 strafte Schultzeiß und Rat von Mellingen den Weibel von Tägerig mit 5  $\text{R}$  Buße, weil er am Maiabend die „Häg nit geschauet“ hatte.

Wenn der Weibel einem „bieten“, d. h. ihm die Aufforderung zur Zahlung einer Schuld zustellen, oder ihn vor Gericht zitieren mußte, so hatte er von demselben nach altem Brauch 1  $\beta$  für seine Mühe zu beziehen. Am 14. Dezember 1673 beschloß die Gemeinde, jeder Bauer, der ins Feld fahre, habe dem Weibel eine Korngarbe zu geben, ein Thaurer aber 4  $\beta$ . Im Jahre 1732 wurde ermehrt, daß fürderhin der Dienst eines Weibels solle in der Kehre versehen werden, das ist alle zwei Jahre ein anderer, solle aber keinen andern Lohn haben, als wie ordinäre der Untervogt. Im Jahre 1750 erklärte die Gemeinde den Weibel als wachtfrei. Als am 18. Dezember 1766 die Ämter wieder neu besetzt werden sollten, so mußten bei der Wahl des Weibels und der Dorfmeier diejenigen, welche nicht eigen Feuer und Licht besaßen und nicht Hausväter waren, sich in den Ausstand begeben, weil selbige, wie das bezügliche Protokoll sagt, für den Weibel und dergleichen zu mehren nicht befugt sein sollen. Am 8. Juli 1798

wählte die Gemeinde den Wendel Seiler zum Holzförster mit der Verpflichtung, er solle alle Tage in der Waldung herumgehen und gute Aufsicht halten. Lohn jährlich 15 Münzgulden. Trifft er einen oder mehrere Holzfrevler, so muß ihm jeder 8 Zürichschilling geben für seine Bemühung. Im folgenden Jahre wurde die Besoldung auf 20 Gl. und die Verleidergebühr auf 10  $\beta$  pro Einung erhöht. Anno 1804 betrug der Lohn 22 Gl. 20  $\beta$ , anno 1807 25 Gl. Trifft der Holzförster einen fehlbaren bei der Nacht im Wald oder anderswo, der Schaden tut, so hat er von demselben 1 Gl. zu beziehen. Im Jahre 1811 wurde beschlossen, daß der Förster die Bußen bei den Frevlern selber einziehen solle. Um diese Zeit war das Amt eines Försters vom Weibeldienst bereits getrennt. Das Wort eines Weibels oder überhaupt eines Beamten galt bei der Obrigkeit mehr als dasjenige irgend einer andern Person. Als nämlich einst ein Bürger von Tägerig, der vom Weibel wegen eines Holzdiebstahls und gleichzeitiger Scheltung beim Gericht verklagt worden war, die gegen ihn erhobene Anschuldigung zurückwies mit der Bemerkung, der Weibel „rede diß nit wie ein bidermann“, so erkannte das Gericht, „weil man dem Weübel als Einem geschwornen mehr glauben dan sonst Einem particular beymessen müsse, als solle der Mathis Seiler den Weübel Entschlagen und 5  $\mathfrak{R}$  Buß Erlegen.“

## XI.

## Die Zwingsgenossen.

Wer im Dorf und Zwing Tägerig Hof oder Güter kaufen und sich daselbst haushäblich niederlassen und setzen wollte, durfte vom Zwingherren und von der Gemeinde nur mit Gunst, Wissen und Willen des Landvogts in den freien Ämtern angenommen werden. Der Bewerber mußte auch vorher dem Landvogt und dem Landschreiber „für augen gestellt“ und von diesen angenehm und gefällig befunden werden. Nebstdem hatte er ihnen sein „manß recht, Abscheid vnnnd Geburtsbrieff“, d. h. ein Zeugnis über seine Ehrenfähigkeit, ein Zeugnis betr. seines frühern Wohnorts und einen Geburtschein vorzuweisen. Schließlich mußten noch gewisse Gebühren entrichtet werden, nämlich dem Landvogt zuhanden der hohen Obrigkeit und zwar vor dem Aufzug auf das neue Heimwesen 20  $\mathfrak{R}$ , dem Zwingherren 5  $\mathfrak{R}$  und